

Pension gnädigst zugebilligt werden. Darüber ist in dem Gesuche nichts gesagt, woher die Pension gewährt werden soll, ob aus der Staatskasse oder aus den Mitteln der Stände. Wie dem aber auch sei, die Deputation Ihrer Kammer, hat sie auch nicht verkennen mögen, daß der Mann hülfbedürftig und einer Unterstützung auch wohl würdig sei, ist außer Stand gewesen, beifälliges Gutachten zu geben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es nicht nur über ihr Ressort hinausgehen würde, fortlaufende Pensionen zu gewähren, sondern auch, weil sie in der That keine Mittel dazu hat. Unter diesen Umständen giebt sie ihr Gutachten dahin ab, daß man Seiten der ersten Kammer diese Petition auf sich beruhen lasse, sie aber annoch an die zweite Kammer abgebe.

Präsident v. Gersdorf: Das Gutachten der Deputation geht dahin, das Gesuch des Kammerportiers Hahnefeld auf sich beruhen zu lassen. Stimmt die Kammer damit überein? — Einstimmig Ja. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Es kommt nun eine Sache, die allerdings das Mitgefühl der Ständeversammlung im höchsten Grade in Anspruch nehmen dürfte, aber auch weiter Nichts. Denn die Deputation selbst schon sah sich außer Stande, auf das Gesuch des Petenten willfährig einzugehen. Der Gegenstand betrifft das Gesuch eines gewissen Johann Gottlieb Schmidt aus Budissin, um Befreiung aus seiner nicht kürzeren als zehnjährigen Wechselhaft. Er legt Folgendes dar: Der Bauergutsbesitzer Christian Gottlieb Rothmann aus Wittgendorf verklagte den Petenten vor 12 Jahren auf eine Schuldforderung von 60 Thlr., diese wuchs durch die dabei entstandenen außergerichtlichen Kosten bedeutend an, und es waren damals nicht weniger als 42 Thlr. dergleichen Kosten bereits erwachsen. Nun ließen sich der Gläubiger Rothmann und dessen Mandatar, der Adv. Lehmann, gemeinschaftlich ein Document ausstellen, vermöge dessen sich der Petent anheischig machte, beide Posten nach Wechselrecht zu bezahlen. Er konnte aber am Verfalltage keine Zahlung leisten, und es wurde gegen ihn, auf Antrag der Gläubiger, das Wechselverfahren eingeleitet. Petent schügte später die Ausflucht vor, daß er ein Blanquet habe unterschreiben müssen, allein daß er keinesweges gewußt habe, daß solches zu einem Wechsel dienen solle. Von Seiten der Behörde wurde hierauf die Vernehmung des Copisten des Adv. Lehmann veranlaßt; jener behauptete aber, daß es ein ausgefüllter Bogen, von ihm mundirt gewesen sei, den der Petent zur Unterschrift vorgelegt erhalten habe, und daß letzterer also ein Blanquet nicht unterschrieben haben könne. Nachdem nun also die Behörde auf Grund dieser Vorgänge und in Berücksichtigung des Umstandes, daß wir in Sachsen noch kein Gesetz haben, welches den Wechselarrest auf eine gewisse Zeit beschränkt, Schmidt abfällig beschiedener hatte, so betrat er einen andern Weg und wendete sich an das Ministerium des Innern, mit der Bitte, daß ihm gestattet sein möchte, das öffentliche Mitleid für seine Sache in Anspruch zu nehmen, und zwar mittelst öffentlicher Bekanntmachung. Darauf hat

er aber von dieser Behörde einen abfälligen Bescheid erhalten, motivirt durch folgende Gründe: Man trage — heißt es in dem Erlasse — Bedenken, zu Erlassung derartiger Bekanntmachungen ausdrückliche Genehmigung zu ertheilen, da nicht ohne Grund zu besorgen stehe, daß ein solcher Vorgang in andern, weniger prägnanten Fällen zur Belästigung des Publicums gemißbraucht werden dürfte, das Ministerium aber im Allgemeinen sich nicht bewogen finden könne, dergleichen Gesuche zu begünstigen. Auch diese Motiven dürften vollkommen begründet erscheinen, und so sieht sich aus allen diesen Rücksichten die Deputation außer Stande, ein beifälliges Gutachten zu geben, so sehr auch die Lage des Petenten selbst ihr Mitleiden in Anspruch genommen hat. Sie trägt daher bei der hohen Kammer darauf an, daß auch diese Petition auf sich beruhe, sie aber noch an die zweite Kammer abgegeben werden möge.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Gutachten der Deputation die Sache zwar auf sich beruhen, sie aber an die zweite Kammer gelangen lassen wolle? — Einstimmig Ja. —

v. Schönberg: Ich habe ebenfalls noch einen kurzen mündlichen Bericht zu erstatten, und ich frage deshalb an, ob dies jetzt erlaubt sei?

Präsident v. Gersdorf: Wenn Sie wollen die Güte haben dies zu thun.

Referent v. Schönberg: Der Bericht, welchen ich im Auftrage der vierten Deputation zu erstatten habe, betrifft eine Eingabe des Rathsregistrators Zeidler zu Hainichen, worin derselbe die Ergreifung geeigneter Maßregeln gegen die Mißbräuche beantragt, welche seinem Anführen zu Folge in Bezug auf die Fabrication und den Vertrieb der Hostien stattfinden sollen. Er behauptet, daß der Handel mit Hostien völlig frei gegeben sei, indem die Hostien von sogenannten Kleinhändlern aus Strüßengrün, Pfannenstiel, Krottendorf, Rothenkirchen, Schwarzenberg sowie aus dem Dorfe Zedlitz bei Borna gefertigt und zugleich mit andern Handelsartikeln hausiren getragen würden. Diese Art der Fabrication und des Vertriebes der Hostien sei aber wegen ihrer heiligen Bestimmung nicht allein anstößig, sie sei auch besonders für diejenigen, denen die an den Hausirern meist wahrzunehmende Unreinlichkeit nicht entgangen sei, Ekel erregend und deshalb störend bei dem Genusse des heiligen Abendmahls. Endlich sei auch dieser Vertrieb der Hostien aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht zu gestatten, weil man befürchten müsse, daß durch die nahe Berührung, in welche sie in den Waarenkisten der Hausirer mit gifthaltigen Gegenständen z. B. mit Farbewaaren kämen, leicht Nachtheil für Gesundheit und Leben entstehen könnte. Petent trägt deshalb darauf an: „Die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen wolle dahin gütigst Beschlußnahme und Verwendung treffen, daß hinführo die freie Fabrication, unter Aufhebung etwa hierauf bezüglicher Concessionen und Bestimmungen, so wie